



DER BAYERISCHEN STAATSREGIERUNG
DES BAYERISCHEN MINISTERPRÄSIDENTEN · DER BAYERISCHEN STAATSKANZLEI
DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS DES INNERN
DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS FÜR WIRTSCHAFT, INFRASTRUKTUR, VERKEHR UND TECHNOLOGIE
DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS FÜR UMWELT UND GESUNDHEIT
DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS FÜR ERNÄHRUNG, LANDWIRTSCHAFT UND FORSTEN
DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS FÜR ARBEIT UND SOZIALORDNUNG, FAMILIE UND FRAUEN

Nr. 9

München, 30. Juli 2013

26. Jahrgang

Inhaltsübersicht

Datum		Seite
I. Veröffentlichungen, die in den Fortführungsnachweis des Allgemeinen Ministerialblattes aufgenommen werden		
Bayerisches Staatsministerium des Innern		
09.07.2013	1132-I Verleihung der Bayerischen Staatsmedaille Innere Sicherheit	311
	2153-I Druckfehlerberichtigung	311
11.06.2013	913-I Technische Prüfvorschriften zur Bestimmung der Dicken von Oberbauschichten im Straßenbau, Ausgabe 2012, TP D-StB 12	311
Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie		
03.07.2013	1132-W Richtlinien zur Vergabe des Meisterbonus und des Meisterpreises der Bayerischen Staatsregierung	312
Bayerisches Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit		
13.06.2013	2126.0-UG Änderung der Richtlinie zur Förderung von Maßnahmen zur Steigerung der medizinischen Qualität in den bayerischen hochprädikatisierten Kurorten und Heilbädern sowie anerkannten Heilquellen- und Moorkurbetrieben	316
Bayerisches Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten		
05.07.2013	2210.1.1.3.2-L Aufhebung der Bekanntmachung über die Vergabe von Praktikantenplätzen	316
10.07.2013	7803.1-L Änderung der Bekanntmachung über den Schulversuch der Staatlichen Technikerschule für Agrarwirtschaft, Fachrichtung Hauswirtschaft und Ernährung zur Integration des von der Kultusministerkonferenz vom 7. November 2002 in Teil II, Nr. 2.1 geforderten Praxisjahres	316
01.07.2013	7905.1-L Naturwaldreservate in Bayern	317

**II. Veröffentlichungen, die nicht in den Fortführungsnachweis
des Allgemeinen Ministerialblattes aufgenommen werden****Bayerische Staatskanzlei**

25.06.2013	Erteilung eines Exequaturs an Frau Viktorija Ketelhut	337
04.07.2013	Erteilung eines Exequaturs an Herrn Dr. Friedemann Greiner	337

Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie

25.06.2013	Aufhebung der Erlaubnis „Chiemgau“ zur Aufsuchung von Kohlenwasserstoffen zu gewerblichen Zwecken	337
------------	---	-----

III. Nachrichtliche Veröffentlichungen allgemein gültiger Bekanntmachungen entfällt**IV. Nichtamtliche Veröffentlichungen**

	Stellenausschreibungen	338
	Literaturhinweise	338

I. Veröffentlichungen, die in den Fortführungsnachweis des Allgemeinen Ministerialblattes aufgenommen werden

1132-I

Verleihung der Bayerischen Staatsmedaille Innere Sicherheit
Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern
vom 9. Juli 2013 Az.: FH5-0135.43-0

1. Der Staatsminister des Innern ehrt Persönlichkeiten, die sich langjährige bzw. nachhaltige Verdienste um die Innere Sicherheit in Bayern erworben haben, durch eine Medaille. Sie trägt den Namen „Bayerische Staatsmedaille Innere Sicherheit“.
2. Die Bayerische Staatsmedaille Innere Sicherheit trägt auf der Vorderseite einen Strahlenstern sowie Wappen mit Rauten mit der Umschrift „BAYERISCHE STAATSMEDAILLE INNERE SICHERHEIT“ und auf der Rückseite das große bayerische Staatswappen mit der Umschrift „DER BAYERISCHE STAATSMINISTER DES INNEREN“. Sie hat einen Durchmesser von 50 mm von Spitze zu Spitze des Sterns und besteht aus Feinsilber.
3. Die Bayerische Staatsmedaille Innere Sicherheit wird nur in einer Stufe verliehen.
4. Mit der Bayerischen Staatsmedaille Innere Sicherheit werden jährlich bis zu 15 Persönlichkeiten ausgezeichnet.
5. Die Bayerische Staatsmedaille Innere Sicherheit ist kein Orden oder Ehrenzeichen im Sinn des Art. 118 Abs. 5 der Bayerischen Verfassung. Sie ist nicht zum Tragen in der Öffentlichkeit bestimmt.
6. Die Bayerische Staatsmedaille Innere Sicherheit wird zusammen mit einer Anstecknadel verliehen.
7. Die Bayerische Staatsmedaille Innere Sicherheit und die Anstecknadel gehen in das Eigentum des Empfängers über. Über die Verleihung wird eine Urkunde ausgestellt und gleichzeitig mit Medaille und Anstecknadel ausgehändigt.
8. Diese Bekanntmachung tritt am 1. August 2013 in Kraft.

Günter Schuster
 Ministerialdirektor

2153-I

Druckfehlerberichtigung

Die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern vom 28. Mai 2013 zum Vollzug des Bayerischen Feuerwehrgesetzes – VollzBekBayFwG – (AllIMBI S. 217) wird wie folgt berichtigt:

In Nr. 15.4 Satz 1 muss es statt „Art. 19 Abs. 2 BayFwG“ richtig „Art. 15 Abs. 2 BayFwG“ lauten.

913-I

Technische Prüfvorschriften zur Bestimmung der Dicken von Oberbauschichten im Straßenbau, Ausgabe 2012, TP D-StB 12
Bekanntmachung der Obersten Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern
vom 11. Juni 2013 Az.: IID9-43415-002/13

Regierungen
 Autobahndirektionen
 Staatliche Bauämter mit Straßenbauaufgaben

nachrichtlich
 Bayerischer Landkreistag
 Bayerischer Städtetag
 Bayerischer Gemeindetag

1. Allgemeines

Die „Technischen Prüfvorschriften zur Bestimmung der Dicken von Oberbauschichten im Straßenbau“, Ausgabe 1989 (TP D-StB 89), wurden in der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen (FGSV) in Abstimmung mit Vertretern der Industrie, der Straßenbauverwaltungen und der Wissenschaft überarbeitet und liegen nun als „Technische Prüfvorschriften zur Bestimmung der Dicken von Oberbauschichten im Straßenbau“, Ausgabe 2012 (TP D-StB 12), vor.

Die TP D-StB 12 beschreiben Dickenmessverfahren zur Bestimmung der Schichtdicken für Kontrollprüfungen und für die Abrechnung und Abnahme von Schichten des Straßenoberbaus. Neben den bisher bewährten Prüfverfahren wurden Weiterentwicklungen der elektromagnetischen Dickenmessverfahren integriert.

2. Anwendung

Die TP D-StB 12 sind künftig bei Straßenbaumaßnahmen im Zuge der Bundesfernstraßen, der Staatsstraßen und der von den Staatlichen Bauämtern betreuten Kreisstraßen anzuwenden.

Im Interesse einer einheitlichen Handhabung empfehlen wir, die TP D-StB 12 auch für Baumaßnahmen im Zuständigkeitsbereich der Landkreise, Städte und Gemeinden anzuwenden.

3. Außerkrafttreten

Die TP D-StB 12 ersetzen die „Technischen Prüfvorschriften zur Bestimmung der Dicken von Oberbauschichten im Straßenbau“, Ausgabe 1989 (TP D-StB 89). Die TP D-StB 89 sind nicht mehr anzuwenden. Die Bekanntmachung der Obersten Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern vom 8. Januar 1990 (AllIMBI S. 212) wird aufgehoben.

4. Bezugsmöglichkeit

Die TP D-StB 12 können unter der FGSV-Nr. 774 bei der FGSV Verlag GmbH, Wesselingener Straße 17, 50999 Köln, bezogen werden.

Joachim Paas
 Ministerialdirigent

1132-W**Richtlinien zur Vergabe des Meisterbonus
und des Meisterpreises
der Bayerischen Staatsregierung**

**Gemeinsame Bekanntmachung
der Bayerischen Staatsministerien
für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie,
des Innern, der Finanzen sowie
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten**
vom 3. Juli 2013 Az.: IV/5f-4600/1633/6

Der Freistaat Bayern gewährt für erfolgreich abgelegte Meisterprüfungen oder gleichwertige öffentlich-rechtliche Fortbildungsprüfungen in gewerblichen und kaufmännischen Berufen, im Bereich des öffentlichen Dienstes, in den Berufen der Landwirtschaft und der Hauswirtschaft sowie für erfolgreich abgelegte staatliche Fortbildungsprüfungen in den oben genannten Fachrichtungen an Fachschulen und Fachakademien den „Meisterbonus der Bayerischen Staatsregierung“ und zeichnet besondere Leistungen mit dem „Meisterpreis der Bayerischen Staatsregierung“ aus.

Die Gewährung des Meisterbonus und die Auszeichnung mit dem Meisterpreis erfolgen nach Maßgabe dieser Richtlinien und den allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen des Freistaates Bayern. Der Meisterpreis wird ohne Rechtsanspruch und der Meisterbonus wird als freiwillige Leistung ohne Rechtsanspruch im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel gewährt.

1. Zweck

Der Meisterbonus und der Meisterpreis der Bayerischen Staatsregierung sollen die Gleichwertigkeit von beruflicher und allgemeiner Bildung unterstreichen. Der Weg der beruflichen Bildung wird dadurch noch attraktiver.

Mit dem Meisterbonus wird ein Anreiz geschaffen, sich beruflich weiterzubilden und die eigene Qualifikation zu stärken. Er gewährt eine finanzielle Anerkennung für die bestandene Meister- oder Fortbildungsprüfung.

Mit dem Meisterpreis werden Absolventen für besonders gute Leistungen ausgezeichnet.

2. Begünstigte

Der Meisterbonus und der Meisterpreis der Bayerischen Staatsregierung werden für die in der Anlage aufgelisteten Abschlüsse vergeben.

Die Prüfung muss vor der fachlich und örtlich zuständigen Stelle im Freistaat Bayern abgelegt und von dieser das Zeugnis ausgestellt worden sein. Dies gilt nicht, sofern die Prüfung in Bayern nicht abgenommen werden kann. Hauptwohnsitz oder Beschäftigungsort müssen zum Zeitpunkt der Prüfungsanmeldung oder zum Zeitpunkt der Feststellung des Prüfungsergebnisses in Bayern liegen.

3. Meisterbonus**3.1 Voraussetzung**

Die Prüfung muss erfolgreich abgelegt worden sein.

Bei fachlich unterschiedlichen Abschlüssen kann der Bonus auch mehrfach (je bestandener Prüfung) gewährt werden.

Bei gleichzeitiger Teilnahme am schulischen und beruflichen Prüfungsverfahren (z. B. Fachschule/Kammerprüfung) wird der Bonus lediglich einmal für die zeitlich erste Prüfung gewährt.

3.2 Höhe des Bonus

Der Bonus beträgt 1.000 Euro.

3.3 Verfahren

Die Begünstigten werden von den Kammern der gewerblichen Wirtschaft, der Bayerischen Verwaltungsschule, den Steuerberaterkammern sowie den nach der Verordnung über Zuständigkeiten für die Berufsbildung in der Landwirtschaft und in der Hauswirtschaft (VZBLH) vom 4. Juli 2005 (GVBl S. 257, BayRS 7803-20-L) in der jeweils gültigen Fassung zuständigen Stellen, beziehungsweise den agrarwirtschaftlichen Fachschulen (Technikerschule, Höhere Landbauschule, Fachakademie und Fachschule für Dorfhelferinnen) an bis zu zwei jeweils frei wählbaren Stichtagen innerhalb eines Jahres ermittelt und festgestellt. Die genannten Stellen teilen den Begünstigten die Gewährung des Bonus schriftlich mit und zahlen diesen aus.

Die Ausgabemittel werden den Kammern der gewerblichen Wirtschaft durch die Regierung von Mittelfranken, der Bayerischen Verwaltungsschule durch das Staatsministerium des Innern, den Steuerberaterkammern durch das Staatsministerium der Finanzen sowie den nach der VZBLH zuständigen Stellen und den einschlägigen agrarwirtschaftlichen Fachschulen durch die staatliche Führungsakademie für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten auf Anforderung zur Verfügung gestellt.

3.4 Nachweis der ordnungsgemäßen Verwendung

Die Auszahlung ist zu belegen und gegenüber der gemäß Nr. 3.3 Abs. 2 haushaltsrechtlich zuständigen Stelle nachzuweisen.

4. Meisterpreis**4.1 Voraussetzung**

Mit dem Meisterpreis, der finanziell nicht dotiert ist, werden zudem die 20 % Besten eines Prüfungstermins für ihre besonderen Leistungen ausgezeichnet; Voraussetzung ist, dass mindestens die Note „gut“ (2,50) erreicht worden ist. Das Wiederholen der Prüfung oder einzelner Prüfungsteile steht dem nicht entgegen.

4.2 Zuständigkeit und Verfahren

Die 20 % Besten eines Prüfungstermins werden von den Kammern der gewerblichen Wirtschaft, der Bayerischen Verwaltungsschule, den Steuerberaterkammern sowie den nach der VZBLH zuständigen Stellen und den agrarwirtschaftlichen Fachschulen (zuständige Stelle) ermittelt und festgestellt. Ergibt sich eine unbillige Härte, kann die zuständige Stelle im Einzelfall eine Rundung des prozentualen Anteils nach oben vornehmen.

Die Staatsministerien für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie, des Innern, der Finanzen sowie für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten können sich am Auswahlverfahren und an der Preisverteilung beteiligen.

4.3 Form

Der Meisterpreis wird in Form einer Urkunde durch die zuständige Stelle überreicht.

Anlage

5. Vollzug der Richtlinien

Der Vollzug dieser Richtlinien obliegt für den Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie den Kammern der gewerblichen Wirtschaft, für den Geschäftsbereich des Staatsministeriums der Finanzen den Steuerberaterkammern, für den Geschäftsbereich des Staatsministeriums des Innern der Bayerischen Verwaltungsschule sowie dem Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten für seinen Geschäftsbereich.

6. Erstmalige Vergabe

Erfasst sind erstmals (erfolgreich abgelegte) Prüfungen, bei denen das Prüfungsergebnis nach dem 31. August 2013 festgestellt wurde. Im Jahr 2013 können die Begünstigten für den Meisterbonus von den zuständigen Stellen und den Fachschulen höchstens einmal zu einem frei wählbaren Stichtag ermittelt und festgestellt werden.

7. Ermächtigung zur Änderung der Anlage

Das Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie wird ermächtigt, die Anlage nach interner Abstimmung mit den betroffenen Ressorts zu ändern.

8. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Richtlinien treten am 1. September 2013 in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2016 außer Kraft.

Mit Ablauf des 31. August 2013 tritt das Rundschreiben der Bayerischen Staatsministerien für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie, für Unterricht und Kultus sowie für Landwirtschaft und Forsten vom 12. Oktober 2004 zur Vergabe des Meisterpreises der Bayerischen Staatsregierung außer Kraft.

Bayerisches
Staatsministerium
für Wirtschaft, Infrastruktur,
Verkehr und Technologie

Bayerisches
Staatsministerium
des Innern

Dr. Hans Schleicher
Ministerialdirektor

Günter Schuster
Ministerialdirektor

Bayerisches
Staatsministerium
der Finanzen

Bayerisches
Staatsministerium
für Ernährung, Land-
wirtschaft und Forsten

Wolfgang Laziak
Ministerialdirektor

Martin Neumeyer
Ministerialdirektor

Anlage zu den Richtlinien zur Vergabe des Meisterbonus und des Meisterpreises der Bayerischen Staatsregierung – Auflistung der relevanten Abschlüsse

1. Abschlüsse im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie

1.1 Bereich Handwerk

- Meister/in nach der Handwerksordnung
- Betriebswirt/in (HWK)
Geprüfte/r Betriebswirt/in nach der Handwerksordnung (Nachfolger des Betriebswirt/in (HWK))
- Restaurator/in im Handwerk
- Gestalter/in im Handwerk
- Betriebsinformatiker/in (HWK)
- Energieberater/in (HWK)
- Gebäudeenergieberater/in (HWK)
- Wirtschaftsinformatiker/in (HWK)
- Kaufmännische/r Fachwirt/in (HWK)
- Verkaufsleiter/in im Nahrungsmittelhandwerk

1.2 Bereich Industrie und Handel

Fachkaufmann/Fachkauffrau

- Fachkaufmann/-frau für Außenwirtschaft
- Fachkaufmann/-frau Büro- und Projektorganisation (Gepr.)
- Fachkaufmann/-frau Büromanagement (Gepr.)
- Fachkaufmann/-frau Einkauf und Logistik
- Fachkaufmann/-frau für Logistiksysteme (Gepr.)
- Fachkaufmann/-frau Marketing (Gepr.)
- Personalfachkaufmann/-frau (Gepr.)

Fachwirt/Fachwirtin

- Bankfachwirt/in (Gepr.)
- Energiefachwirt/in IHK (Gepr.)
- Fachwirt/in Finanzberatung (Gepr.)
- Fachwirt/in für Versicherungen und Finanzen
- Fachwirt/in im Gastgewerbe
- Fachwirt/in Visual Merchandising
- Handelsfachwirt/in (Gepr.)
- Immobilienfachwirt/in (Gepr.)
- Industriefachwirt/in (Gepr.)
- Leasingfachwirt/in (Gepr.)
- Medienfachwirt/in Digital (Gepr.)
- Medienfachwirt/in Print (Gepr.)
- Sportfachwirt/in IHK
- Fachwirt/in im Gesundheits- und Sozialwesen
- Personaldienstleistungsfachwirt/in (Gepr.)
- Technische/r Fachwirt/in (Gepr.)
- Technische/r Umweltfachwirt/in
- Tourismusfachwirt/in (IHK)
- Veranstaltungsfachwirt/in (Gepr.)
- Verkehrsfachwirt/in (Gepr.)

- Fachwirt/in Güterverkehr und Logistik (Gepr.)
- Fachwirt/in Personenverkehr und Mobilität (Gepr.)
- Wirtschaftsfachwirt/in (Gepr.)

Fachkraft für Datenverarbeitung

- IT-Entwickler/in (Gepr.)
- IT-Projektleiter/in (Gepr.)
- IT-Berater/in (Gepr.)
- IT-Ökonom/in

Betriebswirt/Betriebswirtin

- Betriebswirt/in (Gepr.)
- Technische/r Betriebswirt/in (Gepr.)
- Technische/r Industriemanager/in
- Berufspädagoge/-pädagogin (Gepr.)
- Informatiker/in (Gepr.)
- Wirtschaftsinformatiker/in (Gepr.)

Sonstige kaufmännische Fortbildungsprüfungen

- Bilanzbuchhalter/in International
- Bilanzbuchhalter/in (Gepr.)
- Aus- und Weiterbildungspädagoge/-pädagogin (Gepr.)
- Pharmareferent/in (Gepr.)
- Controller/in (Gepr.)

Industriemeister/Industriemeisterin

- Industriemeister/in Buchbinderei (Gepr.)
- Industriemeister/in Chemie (Gepr.)
- Industriemeister/in Elektrotechnik (Gepr.)
- Industriemeister/in Flugzeugbau
- Industriemeister/in Glas (Gepr.)
- Industriemeister/in Gleisbau
- Industriemeister/in Holzverarbeitung
- Industriemeister/in Keramik
- Industriemeister/in Kunststoff und Kautschuk (Gepr.)
- Industriemeister/in Kraftverkehr (Gepr.)
- Industriemeister/in Lack
- Industriemeister/in Lebensmittel (Gepr.)
- Industriemeister/in Luftfahrttechnik
- Industriemeister/in Medienproduktion Bild und Ton (Gepr.)
- Industriemeister/in Mechatronik (Gepr.)
- Industriemeister/in Metall (Gepr.)
- Industriemeister/in Papier- und Kunststoffverarbeitung
- Industriemeister/in Printmedien (Gepr.)
- Industriemeister/in Polsterei
- Industriemeister/in Polstermöbel
- Industriemeister/in Textilwirtschaft (Gepr.)
- Industriemeister/in – Fachrichtung Optik
- Industriemeister/in – Fachrichtung Faserverbundkunststoffe
- Industriemeister/in – Naturwerkstein

Fachmeister/Fachmeisterin

- Betriebsbraumeister/in
- Floristmeister/in (Gepr.)
- Getränkebetriebsmeister/in
- Hotelmeister/in (Gepr.)
- Küchenmeister/in (Gepr.)
- Logistikmeister/in (Gepr.)
- Meister/in für Bahnverkehr (Gepr.)
- Meister/in für Lagerwirtschaft (Gepr.)
- Meister/in für Schutz und Sicherheit (Gepr.)
- Meister/in für Veranstaltungstechnik (Gepr.)
- Restaurantmeister/in (Gepr.)
- Netzmeister/in (Gepr.)
- Tierpflegemeister/in
- Barmeister/in
- Kellermeister/in
- Meister/in für Kraftverkehr
- Sägewerksmeister/in

Sonstige Fortbildungsprüfungen

- Prozessmanager/in Mikrotechnologie
- Netzmonteur/in
- Übersetzer/in
- Konstrukteur/in (Gepr.)
- Werkfeuerwehrtechniker/in
- Polier/in (Gepr.)
- Prozessmanager/in Produktionstechnologie (Gepr.)
- Sommelier/Sommelière (Gepr.)
- Diätkoch/-köchin

2. Abschlüsse im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen

- Steuerfachwirt/in

3. Abschlüsse im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums des Innern

- geprüfte/r Meister/in für Bäderbetriebe
- geprüfte/r Abwassermeister/in
- geprüfte/r Wassermeister/in
- geprüfte/r Meister/in für Kreislauf- und Abfallwirtschaft und Städtereinigung
- Verwaltungsfachwirt/in

4. Abschlüsse im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

- 4.1 Bereich Landwirtschaft
 - Agrarservicemeister/in
 - Brennermeister/in
 - Fischwirtschaftsmeister/in
 - Forstwirtschaftsmeister/in
 - Gärtnermeister/in
 - Landwirtschaftsmeister/in
 - Milchwirtschaftliche/r Labormeister/in
 - Molkereimeister/in

- Pferdewirtschaftsmeister/in
- Revierjagdmeister/in
- Tierwirtschaftsmeister/in
- Winzermeister/in
- Fachagrарwirt/in Rechnungswesen
- Fachagrарwirt/in Besamungswesen
- Fachagrарwirt/in Leistungs- und Qualitätsprüfungen in der Tierproduktion
- Fachagrарwirt/in Golfplatzpflege – Greenkeeper
- Fachagrарwirt/in Head-Greenkeeper
- Fachagrарwirt/in Erneuerbare Energien – Biomasse
- Fachagrарwirt/in Sportplatzpflege
- Fachagrарwirt/in Betriebshilfe
- Geprüfte/r Natur- und Landschaftspfleger/in
- Fachagrарwirt/in Klauenpflege
- Fachagrарwirt/in – Baumpflege und Baumsanierung
- Staatlich geprüfte/r Agrarbetriebswirt/in
- Staatlich geprüfte/r Forsttechniker/in
- Staatlich geprüfte/r Techniker/in für Landbau
- Staatlich geprüfte/r Techniker/in für Milchwirtschaft und Molkereiwesen
- Staatlich geprüfte/r Techniker/in für Gartenbau
- Staatlich geprüfte/r Techniker/in für Garten- und Landschaftsbau
- Staatlich geprüfte/r Techniker/in für Weinbau und Kellerwirtschaft

4.2 Bereich Hauswirtschaft

- Hauswirtschaftsmeister/in
- Geprüfte/r Fachhauswirtschafter/in
- Staatlich geprüfte/r Dorfhelfer/in
- Staatlich geprüfte/r Techniker/in für Hauswirtschaft und Ernährung
- Staatlich geprüfte/r Betriebswirt/in für Ernährungs- und Versorgungsmanagement

2126.0-UG

**Änderung der Richtlinie
zur Förderung von Maßnahmen
zur Steigerung der medizinischen Qualität
in den bayerischen hochprädikatisierten
Kurorten und Heilbädern sowie
anerkannten Heilquellen- und Moorkurbetrieben**

**Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums
für Umwelt und Gesundheit**

vom 13. Juni 2013 Az.: 35-G8002-2013/29-6

I.

Die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Gesundheit über die Richtlinie zur Förderung von Maßnahmen zur Steigerung der medizinischen Qualität in den bayerischen hochprädikatisierten Kurorten und Heilbädern sowie anerkannten Heilquellen- und Moorkurbetrieben vom 1. März 2013 (AllMBl S. 139) wird wie folgt geändert:

1. Es wird folgende Nr. 1.3.3 angefügt:

„1.3.3 Außerdem können Verbände Fördermittel beantragen, die mehrheitlich aus Mitgliedern bestehen, die die Voraussetzungen nach Nr. 1.3.1 erfüllen.“

2. Nr. 1.5.3 erhält folgende Fassung:

„1.5.3 EU-Beihilferecht
Das EU-Beihilferecht mit seinen „De-minimis“-Verordnungen ist zu beachten.“

3. Nr. 2.1 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 werden nach dem Wort „Unternehmen“ die Worte „oder antragsberechtigte Verbände“ eingefügt.

b) In Abs. 2 erhält das fünfte Tired folgende Fassung:

„- gegebenenfalls eine EU-beihilferechtliche Erklärung,“

4. In den Nrn. 2.2 Abs. 2 Satz 2 und 2.3 Abs. 1 Satz 2 werden jeweils nach dem Wort „Unternehmen“ die Worte „oder antragsberechtigte Verbände“ eingefügt.

II.

Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 15. Juni 2013 in Kraft.

Michael Höhenberger
Ministerialdirektor

2210.1.1.3.2-L

**Aufhebung der Bekanntmachung
über die Vergabe von Praktikantenplätzen**

**Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten**

vom 5. Juli 2013 Az.: F6-0444.1-1/27

1. Die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten über die Vergabe von Praktikantenplätzen vom 4. März 1996 (AllMBl S. 120) wird aufgehoben.
2. Diese Bekanntmachung tritt am 1. August 2013 in Kraft.

Georg Windisch
Ministerialdirigent

7803.1-L

**Änderung der Bekanntmachung
über den Schulversuch der
Staatlichen Technikerschule für Agrarwirtschaft,
Fachrichtung Hauswirtschaft und Ernährung
zur Integration des von der
Kultusministerkonferenz vom 7. November 2002
in Teil II, Nr. 2.1 geforderten Praxisjahres**

**Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten**

vom 10. Juli 2013 Az.: A 5-7154.8-66

1. In Nr. 1 der Bekanntmachung über den Schulversuch der Staatlichen Technikerschule für Agrarwirtschaft, Fachrichtung Hauswirtschaft und Ernährung zur Integration des von der Kultusministerkonferenz vom 7. November 2002 in Teil II, Nr. 2.1 geforderten Praxisjahres vom 23. April 2010 (AllMBl S. 174) werden im letzten Satz die Worte „und 2012/2013“ durch ein Komma und die Worte „2012/2013 und 2013/2014“ ersetzt.
2. Diese Bekanntmachung tritt am 1. August 2013 in Kraft.

Martin Neumeyer
Ministerialdirektor

7905.1-I**Naturwaldreservate in Bayern****Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten**

vom 1. Juli 2013 Az.: F3-7711.7-1/26

1. Vorbemerkung

¹Nach Art. 12a des Waldgesetzes für Bayern (Bay-WaldG) können natürliche oder weitgehend naturnahe Waldflächen auf Antrag der Waldbesitzerin bzw. des Waldbesitzers als Naturwaldreservate eingerichtet werden. ²In Naturwaldreservaten finden grundsätzlich keine Bewirtschaftung und keine Holzentnahme statt, um eine durch menschliche Eingriffe ungestörte Entwicklung zu ermöglichen. ³Ihre Einrichtung ist gemäß Art. 28 Abs. 1 Nr. 2 Bay-WaldG Aufgabe der Forstbehörden. ⁴Naturwaldreservate werden im bayerischen Staatswald seit 1978 ausgewiesen. ⁵Im Körperschaftswald können sie seit 1999, im Privatwald seit dem Jahr 2005 eingerichtet werden.

2. Aufgaben und Ziele der Naturwaldreservate

Naturwaldreservate dienen insbesondere dazu,

- die natürlichen und naturnahen Waldgesellschaften Bayerns landesweit in ihrer Struktur und Dynamik zu repräsentieren und die biologische Vielfalt auf Dauer zu sichern,
- durch die waldkundliche und waldökologische Forschung Erkenntnisse für eine naturnahe Waldbehandlung zu gewinnen und als lokale Weiserflächen Hinweise für den praktischen Waldbau zu geben,
- der wissenschaftlichen Grundlagenforschung Referenzflächen für naturnahe, weitgehend unbeeinflusste Waldlebensgemeinschaften zur Verfügung zu stellen und darüber hinaus
- zur forstlichen Umweltbildung (Waldpädagogik) und zum Naturerlebnis der Waldbesucher beizutragen.

3. Anforderungen an Naturwaldreservate

- 3.1 ¹Naturwaldreservate sollen die in Bayern vorkommenden natürlichen Waldgesellschaften mit ihren typischen Standorten und Lebensgemeinschaften repräsentieren. ²Sie umfassen damit sowohl flächig verbreitete, als auch seltene, naturnahe Waldlebensräume.
- 3.2 Sie sollen hinsichtlich Flächenausformung, Lage und Größe so beschaffen sein, dass sie von Randwirkungen wenig beeinflusst werden und ihre Aufgaben und Ziele erreicht werden können.
- 3.3 In begründeten Fällen, z. B. bei sehr hoher Bedeutung der betreffenden Waldfläche für die Biodiversität, können Naturwaldreservate zum Zweck der Vernetzung von Lebensräumen ausgewiesen werden.
- 3.4 Sie sollen bereits bei der Ausweisung hinsichtlich Baumartenzusammensetzung und Struktur einen weitgehend naturnahen Zustand aufweisen.

4. Verfahren

- 4.1 ¹Die Einrichtung oder Erweiterung eines Naturwaldreservats erfolgt auf Antrag der Waldbesitzerin bzw. des Waldbesitzers (Anlage 2) beim zuständigen Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (AELF). ²Ist die Waldbesitzerin bzw. der Waldbesitzer nicht zugleich Eigentümerin bzw. Eigentümer, bedarf es auch der Zustimmung der Eigentümerin bzw. des Eigentümers. ³Naturwaldreservate im von der Bayerische Staatsforsten AÖR (BaySF) bewirtschafteten Staatswald werden auf Antrag der BaySF eingerichtet oder erweitert.
- 4.2 ¹Das zuständige AELF reicht den Antrag mit einer Stellungnahme an die Bayerische Landesanstalt für Wald und Forstwirtschaft (LWF) weiter. ²Diese prüft und bewertet auf der Grundlage fachlicher Kriterien (z. B. Repräsentativität) und festgelegter Schwerpunkte für mögliche Einrichtungen oder Erweiterungen die Eignung der Fläche als Naturwaldreservat und legt den Antrag dem Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (StMELF) zur Entscheidung vor.
- 4.3 Das StMELF trifft die Entscheidung über die Einrichtung oder Erweiterung des Naturwaldreservats.
- 4.4 ¹Zur Einrichtung eines Naturwaldreservats im Privat- und Körperschaftswald schließt die Waldbesitzerin bzw. der Waldbesitzer eine Vereinbarung mit dem Freistaat Bayern ab, in welcher sie bzw. er den Inhalt dieser Bekanntmachung und die daraus resultierenden Rechte und Pflichten für die Laufzeit von 20 Jahren verbindlich anerkennt (Anlage 3). ²Ist die Waldbesitzerin bzw. der Waldbesitzer nicht zugleich Eigentümerin bzw. Eigentümer, vereinbart darüber hinaus die Eigentümerin bzw. der Eigentümer mit dem Freistaat Bayern, für die Dauer dieser Laufzeit die Einhaltung der mit der Einrichtung des Naturwaldreservats verbundenen Pflichten zu gewährleisten.
- 4.5 ¹Die Einrichtung oder Erweiterung des Naturwaldreservats erfolgt durch Aufnahme in das am StMELF geführte Verzeichnis der Naturwaldreservate. ²Körperschaftliche und private Waldbesitzerinnen bzw. Waldbesitzer erhalten als Bestätigung der Anerkennung oder Einbeziehung ihrer Waldfläche als Naturwaldreservat eine Urkunde des StMELF. ³Das Verzeichnis der Naturwaldreservate ist Bestandteil dieser Bekanntmachung (Anlage 1). ⁴Es wird bei Bedarf aktualisiert und neu veröffentlicht. ⁵Das Führen der Bezeichnung „Naturwaldreservat“ ist nur zulässig, solange die Waldfläche im Verzeichnis der Naturwaldreservate eingetragen ist. ⁶Die Streichung aus dem Verzeichnis der Naturwaldreservate wird öffentlich bekannt gegeben.
- 4.6 Die Einrichtung oder Erweiterung eines Naturwaldreservats ist kosten- und gebührenfrei (Art. 3 Abs. 1 und Art. 4 Abs. 1 des Kostengesetzes – KG).
- 5. Folgen der Einrichtung eines Naturwaldreservats**
- 5.1 Ein Naturwaldreservat ist von der Pflicht zur sachgemäßen Bewirtschaftung (Art. 14 Abs. 1 Bay-WaldG) freigestellt.

- 5.2 Es finden keine Bewirtschaftung und keine Holz-entnahme statt (vgl. nachfolgend auch Nr. 6). Ins-besondere unterbleiben:
- 5.2.1 alle forstwirtschaftlichen Nutzungen und Pflege-maßnahmen einschließlich der Aufarbeitung von durch biotische und abiotische Einwirkungen ge-schädigten Bäumen,
- 5.2.2 jegliche aktive Veränderung der Baumartenzusam-mensetzung durch Verjüngungsmaßnahmen ein-schließlich Pflanzung,
- 5.2.3 alle Maßnahmen zur Beeinflussung der Böden (z. B. Kalkung, Bodenbearbeitung) sowie der Tier- und Pflanzenwelt, insbesondere Gras-, Unkraut- sowie Schädlingsbekämpfung,
- 5.2.4 die Neuanlage von Wegen (einschließlich Steigen und Pfaden) sowie die Instandhaltung von Gräben,
- 5.2.5 das Befahren außerhalb von vorhandenen Forst- und Rückewegen,
- 5.2.6 die Anlage von Wildfütterungen und Wildwiesen beziehungsweise Wildäckern und die Errichtung von Bauwerken (z. B. Erholungseinrichtungen),
- 5.2.7 die Anlage von Holzlagerplätzen und die Lagerung von Holz.
- 5.3 Naturwaldreservate unterliegen einem erhöhten Schutz vor Rodungen (Art. 9 Abs. 4, 7 BayWaldG).
- 5.4 Bei der Bewirtschaftung angrenzender Waldbestän-de sind Beeinträchtigungen oder Gefährdungen des Reservats nach Möglichkeit zu vermeiden.
- 5.5 Bei der Entgeltermittlung für die staatliche Betriebs-leitung oder Betriebsleitung und Betriebsausführung sowie die Gewährung des Gemeinwohlausgleichs im Körperschaftswald gelten die in der Körper-schaftswaldverordnung getroffenen Regelungen.
- 5.6 Weitere Rechtspflichten, z.B. nach Natur- und Artenschutzrecht bleiben unberührt.
- 5.7 ¹Die Forstbehörden achten im Rahmen der Forstauf-sicht auf die Einhaltung der mit der Einrichtung als Naturwaldreservat verbundenen Pflichten, vor allem auf den Verzicht auf jegliche Bewirtschaftung und Holzentnahme. ²Eine grobe Zuwiderhandlung berechtigt zur Löschung aus dem Verzeichnis der Naturwaldreservate und – bei Naturwaldreservaten im Privat- und Körperschaftswald – zur außerordent-lichen Kündigung der Vereinbarung.
- 6. Ausnahmen vom Verzicht auf Bewirtschaftung und Holzentnahme**
- 6.1 Ausnahmen vom Verzicht auf Bewirtschaftung und Holzentnahme sind zulässig, vor allem
- 6.1.1 für notwendige Maßnahmen der Verkehrssicherung,
- 6.1.2 für notwendige Maßnahmen des Waldschutzes, ins-besondere zur Abwendung von größeren Beeinträch-tigungen benachbarter Waldbestände im eigenen Besitz oder von Beeinträchtigungen von Wald in fremdem Besitz,
- 6.1.3 zur Bereinigung eines durch menschliche Einwir- kungen entstandenen naturwidrigen Zustandes,
- 6.1.4 für die Gewinnung von Saatgut und Pflropfreisern zur Erhaltung seltener und spezifischer forstlicher Genressourcen und
- 6.1.5 für wissenschaftliche Untersuchungen im öffent-lichen Interesse.
- 6.2 ¹Die Notwendigkeit dieser Maßnahmen ist vom zuständigen AELF auf formlosen schriftlichen An-trag der Waldbesitzerin bzw. des Waldbesitzers zu bestätigen. ²In den Fällen der Nrn. 6.1.2 bis 6.1.5 holt das AELF vor der Bestätigung die Zustimmung der LWF ein. ³Dringend notwendige Verkehrs-sicherungsmaßnahmen können auch ohne Antrag durchgeführt werden. ⁴Diese Maßnahmen sind dem zuständigen AELF nach der Durchführung anzuzei-gen. ⁵Durchgeführte Maßnahmen sind schriftlich und kartenmäßig von der Waldbesitzerin bzw. vom Waldbesitzer festzuhalten und mit einem Meldebo-gen (Anlage 4) zeitnah über das zuständige AELF an die LWF zu leiten.
- 7. Aufgaben der Waldbesitzerinnen bzw. Waldbesitzer und der Forstbehörden**
- 7.1 ¹Naturwaldreservate werden in die Waldfunctio-nspläne aufgenommen. ²Bei der Forstbetriebsplanung (Forsteinrichtung) sollen die Naturwaldreservate in der Regel als eigene Bestände ausgeschieden wer-den.
- 7.2 ¹Naturwaldreservate sind regelmäßig auf Befall durch Forstschädlinge zu kontrollieren. ²Die Wald-besitzerin bzw. der Waldbesitzer setzt das zuständige AELF umgehend von größeren Schäden (z. B. durch Sturm oder Waldbrand) und Gefährdungen (z. B. Insektenfraß) des Naturwaldreservats oder seiner Einrichtungen (z. B. eines Zaunes) in Kenntnis. ³Das AELF informiert hierüber die LWF.
- 7.3 ¹Das zuständige AELF führt, möglichst gemein-sam mit der Waldbesitzerin bzw. dem Waldbesitzer, jährlich mindestens einen Begang in jedem Na-turwaldreservat durch. ²Auffällige Ereignisse und Beobachtungen werden in einem Begangsprotokoll (Anlage 5) festgehalten. ³Das erstellte Protokoll ist jeweils bis zum 30. September der LWF und in Kopie der Waldbesitzerin bzw. dem Waldbesitzer zu über-mitteln.
- 8. Forschung und Öffentlichkeitsarbeit**
- 8.1 ¹Die Forschung in Naturwaldreservaten ist Auf-gabe der LWF. ²Diese führt eine Datenbank über die erhobenen waldökologischen und waldkundlichen Daten und sammelt für jedes Reservat Unterlagen (Karten, Bestandsdaten, Begangsprotokolle) und die veröffentlichten Forschungsergebnisse.
- 8.2 Die Forschungsarbeiten sind vorrangig und dauer-haft in ausgewählten, für die Waldgesellschaften in Bayern typischen Naturwaldreservaten durchzuführen (Repräsentanz).
- 8.3 ¹Die Naturwaldreservatforschung verfolgt einen interdisziplinären Ansatz. ²Die LWF koordiniert und dokumentiert die wissenschaftlichen Arbeiten unter Einbeziehung auch anderer Forschungseinrichtun-gen.

- 8.4 ¹Forschungsarbeiten im Privat- und Körperschaftswald erfolgen in Abstimmung mit der jeweiligen Waldbesitzerin bzw. dem jeweiligen Waldbesitzer. ²Die Durchführung von Forschungsvorhaben in Naturwaldreservaten im Staatswald ist in der jeweils gültigen „Vereinbarung zu Forschung und Entwicklung, Monitoring“ und der „Vereinbarung über die Zusammenarbeit bei den Naturwaldreservaten im Staatswald“ zwischen dem Freistaat Bayern und der BaySF geregelt.
- 8.5 ¹Bei den Forschungsarbeiten sind Störungen des Reservats möglichst zu vermeiden. ²Um die ungestörte Entwicklungsdynamik zu erfassen, können in Naturwaldreservaten repräsentative Flächen von einem Hektar Größe dauerhaft markiert und eingezäunt werden.
- 8.6 ¹Die in Naturwaldreservaten gewonnenen Ergebnisse sollen nutzbar gemacht und veröffentlicht werden. ²Ein Austausch zwischen der LWF und den Waldbesitzerinnen bzw. Waldbesitzern über den aktuellen Stand der Forschungsarbeiten und den Forschungsbedarf ist anzustreben. ³Veröffentlichungen werden den betroffenen Waldbesitzerinnen und Waldbesitzern von der LWF zur Verfügung gestellt.
- 8.7 ¹Naturwaldreservate sollen gezielt und regelmäßig von den ÄELF sowie den forstlichen Sonderbehörden für die forstliche Umweltbildung (Waldpädagogik) und die forstliche Aus- und Fortbildung genutzt werden. ²Naturwaldreservate eignen sich besonders zur Darstellung von natürlichen Kreisläufen und Wirkungszusammenhängen und damit auch der Möglichkeiten einer nachhaltigen Forstwirtschaft.
- 8.8 ¹Die LWF veröffentlicht die Liste der Naturwaldreservate mit Zusatzinformationen im Internet. ²Die Bayerische Forstverwaltung strebt mit den Waldbesitzerinnen bzw. Waldbesitzern eine gemeinsame überregionale und lokale Öffentlichkeitsarbeit an.

9. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- 9.1 Diese Bekanntmachung tritt am 1. August 2013 in Kraft.
- 9.2 Die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Landwirtschaft und Forsten über Naturwaldreservate in Bayern vom 3. Mai 2007 (AllMBl S. 252) tritt mit Ablauf des 31. Juli 2013 außer Kraft.

Georg Windisch
Ministerialdirigent

Verzeichnis der Naturwaldreservate in Bayern

Stand: Juli 2013

Regierungsbezirk Oberbayern					
Name	Landkreis	Gemeinde	Besitzart	Größe in Hektar	Waldgesellschaft
Kaisersberg	Altötting	Reischach/Winhöring	Privatwald	51,6	Buchenwald
Ascholdinger Au	Bad Tölz-Wolfratshausen	gemeindefrei: Pupplinger Au	Staatswald	81,0	Au- und Bruchwald
Pupplinger Au	Bad Tölz-Wolfratshausen	Egling	Staatswald	41,5	Au- und Bruchwald
Sassau	Bad Tölz-Wolfratshausen	Kochel a.See	Staatswald	2,8	Bergmischwald
Kienberg	Berchtesgadener Land	gemeindefrei: Schellenberger Forst	Staatswald	69,4	Buchenwald
Reiteralpe	Berchtesgadener Land	Ramsau	Staatswald/ Nationalpark	449,7	Subalpiner Nadelwald
Groppenhofer und Rieder Leite	Eichstätt	Dollnstein	Staatswald	54,3	Buchenwald
Mittelberg	Eichstätt	Beilngries	Staatswald	39,7	Buchenwald
Tucherwald	Eichstätt	Wellheim	Staatswald	54,1	Buchenwald
Echinger Lohe	Freising	Eching	Staatswald	23,7	Edellaubwald
Isarau	Freising	Moosburg	Staatswald	19,2	Au- und Bruchwald
Schönwald	Fürstenfeldbruck	Kottgeisering	Staatswald	19,3	Buchenwald
Friedergries	Garmisch-Partenkirchen	Garmisch-Partenkirchen	Staatswald	79,8	Kiefernwald
Jakelberg	Garmisch-Partenkirchen	Garmisch-Partenkirchen	Staatswald	105,1	Kiefernwald
Oberreintal	Garmisch-Partenkirchen	Garmisch-Partenkirchen	Staatswald	7,1	Subalpiner Nadelwald
Schrofen	Garmisch-Partenkirchen	Garmisch-Partenkirchen	Staatswald	87,1	Bergmischwald
Wettersteinwald	Garmisch-Partenkirchen	Mittenwald	Staatswald	42,6	Subalpiner Nadelwald
Westerholz	Landsberg am Lech	Scheuring	Staatswald	39,4	Eichenwald
Totengraben	Miesbach	Kreuth	Staatswald	46,7	Bergmischwald
Tuschberg	Miesbach	Schliersee	Staatswald	27,0	Bergmischwald
Fasanerie	München	Oberschleißheim	Staatswald	24,1	Eichenwald
Geuderleite	München	Baierbrunn	Staatswald	16,1	Buchenwald

Name	Landkreis	Gemeinde	Besitzart	Größe in Hektar	Waldgesellschaft
Mooser Schütt	Neuburg-Schrobenhausen	Rennertshofen	Staatswald	44,4	Au- und Bruchwald
Haarbruck	Pfaffenhofen a.d.Ilm	Geisenfeld	Staatswald	17,5	Au- und Bruchwald
Schiederholz	Pfaffenhofen a.d.Ilm	Geisenfeld	Staatswald	21,3	Au- und Bruchwald
Murner Filz	Rosenheim	Amerang	Staatswald	98,7	Moore, Moorwald
Neukreut	Rosenheim	Raubling	Staatswald	9,3	Au- und Bruchwald
Seebuchet	Sarnberg	Pöcking	Staatswald	12,1	Buchenwald
Weierbuchet	Sarnberg	gemeindefrei: Unterbrunner Forst	Staatswald	38,1	Buchenwald
Fischbach	Traunstein	Ruhpolding	Staatswald	314,6	Bergmischwald
Schlapbach	Traunstein	Marquartstein	Staatswald	102,3	Bergmischwald
Schönramer Filz	Traunstein	Petting	Staatswald	55,5	Moore, Moorwald
Tiroler Achen	Traunstein	Übersee/ gemeindefrei: Chiemsee	Staatswald	76,2	Au- und Bruchwald
Vogelspitz	Traunstein	Unterwössen	Staatswald	236,6	Bergmischwald
Oberoblander Filz	Weilheim-Schongau	Peiting	Staatswald	44,1	Moore, Moorwald
Wessenbergfilz	Weilheim-Schongau	Wessobrunn	Staatswald	23,1	Moore, Moorwald

Regierungsbezirk Niederbayern					
Name	Landkreis	Gemeinde	Besitzart	Größe in Hektar	Waldgesellschaft
Seeloch	Cham	Lohberg	Staatswald	130,1	Subalpiner Nadelwald
Rauher Kulm	Deggendorf	Bernried	Staatswald	73,6	Bergmischwald
Rusler Wald	Deggendorf	Lalling	Staatswald	23,4	Bergmischwald
Frauenberg	Freyung-Grafenau	Freyung	Staatswald	19,5	Buchenwald
Markscheide	Freyung-Grafenau	gemeindefrei: Pleckensteiner Wald	Staatswald	31,3	Subalpiner Nadelwald
Rehberg	Freyung-Grafenau	Spiegelau	Staatswald	25,0	Bergmischwald
Zwicklfilz	Freyung-Grafenau	gemeindefrei: Philippsreuther Wald	Staatswald	15,2	Moore, Moorwald
Bruckschlägelleite	Kelheim	Essing	Staatswald	43,7	Buchenwald
Damm	Kelheim	gemeindefrei: Dürnbucher Forst	Staatswald	76,1	Buchenwald
Donauhänge	Kelheim	Kelheim/gemeindefrei: Hienheimer Forst	Staatswald	39,7	Buchenwald
Hammerleite	Kelheim	Essing	Staatswald	28,9	Edellaubwald
Klamm	Kelheim	Riedenburg	Staatswald	19,5	Buchenwald
Knittelschlag	Kelheim	gemeindefrei: Frauenforst	Staatswald	18,4	Buchenwald
Platte	Kelheim	gemeindefrei: Hienheimer Forst	Staatswald	33,9	Buchenwald
Englöd	Passau	Haarbach	Staatswald	11,8	Buchenwald
Habichtsbaum	Passau	Neuburg a.Inn	Staatswald	16,9	Buchenwald
Hecke	Passau	Neuburg a.Inn	Staatswald	15,2	Buchenwald
Leitenwies	Stadt Passau	Passau	Staatswald	12,6	Buchenwald
Geige und Seewand	Regen	Zwiesel	Staatswald	124,7	Bergmischwald
Grübel	Regen	Bodenmais	Staatswald	56,3	Subalpiner Nadelwald
Krakel	Regen	Achslach	Staatswald	14,9	Bergmischwald
Rießloch	Regen	Bodenmais	Staatswald	47,7	Bergmischwald

Regierungsbezirk Oberpfalz					
Name	Landkreis	Gemeinde	Besitzart	Größe in Hektar	Waldgesellschaft
Mannsberg	Amberg-Sulzbach	gemeindefrei: Ober- und Unterwald	Staatswald	35,5	Buchenwald
Hüttenhänge	Cham	Gleißenberg	Staatswald	62,1	Buchenwald
Schwarzwährberg	Cham	Neunburg vorm Wald	Staatswald	26,2	Buchenwald
Gscheibte Loh	Neustadt a.d. Waldnaab	gemeindefrei: Manteler Wald	Staatswald	50,0	Moore, Moorwald
Sauhübel	Neustadt a.d. Waldnaab	gemeindefrei: Manteler Wald	Staatswald	57,5	Kiefernwald
Schloßhänge	Neustadt a.d. Waldnaab	Waidhaus	Staatswald	20,7	Buchenwald
Stückberg	Neustadt a.d. Waldnaab	Eslarn	Staatswald	44,5	Bergmischwald
Gailenberg	Regensburg	Regenstauf	Staatswald	58,5	Buchenwald
Naabrangen	Regensburg	gemeindefrei: Pielen- hofener Wald l.d.Naab	Staatswald	27,1	Buchenwald
Breitenbrucker Weiher	Schwandorf	Neukirchen-Balbini	Staatswald	98,0	Au- und Bruchwald
Dürrenberg	Schwandorf	Neukirchen-Balbini	Staatswald	24,6	Kiefernwald
Hetschenlach	Schwandorf	Neukirchen-Balbini	Staatswald	32,2	Au- und Bruchwald
Osta	Schwandorf	Saltendorf	Staatswald	16,9	Eichenwald
Teufelsgesperr	Schwandorf	Nittenau/Regenstauf	Staatswald	37,2	Buchenwald
Gänsnest	Tirschenreuth	Waldsassen	Staatswald	46,4	Kiefernwald
Gitschger	Tirschenreuth	Pechbrunn	Staatswald	67,9	Buchenwald

Regierungsbezirk Oberfranken					
Name	Landkreis	Gemeinde	Besitzart	Größe in Hektar	Waldgesellschaft
Brunnstube	Bamberg	gemeindefrei: Ebracher Forst	Staatswald	49,6	Buchenwald
Hofwiese	Bamberg	gemeindefrei: Daschendorfer Forst	Staatswald	23,8	Buchenwald
Lohntal	Bamberg	Litzendorf	Staatswald	51,1	Buchenwald
Seelaub	Bamberg	Oberhaid	Körperschafts- wald	11,0	Au- und Bruchwald
Waldhaus	Bamberg	Ebrach/gemeindefrei: Ebracher Forst	Staatswald	90,7	Buchenwald
Wolfsruhe	Stadt Bamberg	Bamberg	Staatswald	45,3	Eichenwald
Fichtelseemoor	Bayreuth	gemeindefrei: Fichtelberg/Neubauer Forst-Nord und -Süd	Staatswald	56,0	Moore, Moorwald
Geissmann	Bayreuth	gemeindefrei: Heinersreuther Forst	Staatswald	23,5	Kiefernwald
Schwengbrunn	Coburg	Rödental	Staatswald	25,7	Eichenwald
Wasserberg	Forchheim	Gößweinstein	Staatswald	31,3	Buchenwald
Hammerleite	Hof	gemeindefrei: Forst Schwarzenbach a.Wald	Staatswald	23,6	Buchenwald
Waldstein	Hof	Sparneck	Staatswald	21,3	Bergmischwald
Rainersgrund	Kronach	Steinwiesen	Staatswald	44,8	Buchenwald
Ramschleite	Kronach	Pressig	Staatswald	23,7	Buchenwald
Schmidtsberg	Kronach	Steinwiesen	Staatswald	21,9	Buchenwald
Kühberg	Kulmbach	Stadtsteinach	Staatswald	39,1	Buchenwald
Kitschentalrangen	Lichtenfels	Lichtenfels	Staatswald	43,6	Edellaubwald
Hengstberg	Wunsiedel	gemeindefrei: Hohenberger Forst	Staatswald	35,5	Buchenwald

Regierungsbezirk Mittelfranken					
Name	Landkreis	Gemeinde	Besitzart	Größe in Hektar	Waldgesellschaft
Höllgraben	Ansbach	Flachslanden	Staatswald	24,7	Buchenwald
Schelm	Ansbach	Weihenzell	Staatswald	17,5	Eichenwald
Schweinsdorfer Rangen	Ansbach	Windelsbach	Staatswald	36,2	Buchenwald
Böhlach	Erlangen-Höchstadt	gemeindefrei: Forstbezirk Tennenlohe	Staatswald	9,0	Au- und Bruchwald
Brucker Lache	Stadt Erlangen	gemeindefrei: Forstbezirk Tennenlohe	Staatswald	27,7	Au- und Bruchwald
Eschenschlag	Neustadt a.d.Aisch- Bad Windsheim	Uffenheim	Staatswald	7,7	Edellaubwald
Fuchsberg	Neustadt a.d.Aisch- Bad Windsheim	Gallmersgarten	Staatswald	19,2	Edellaubwald
Heilige Hallen	Neustadt a.d.Aisch- Bad Windsheim	Ipsheim	Staatswald	20,2	Eichenwald
Jachtal	Neustadt a.d.Aisch- Bad Windsheim	Bad Windsheim	Körperschafts- wald	49,0	Eichenwald
Grenzweg	Nürnberger Land	gemeindefrei: Forstbezirk Winkelhaid	Staatswald	113,1	Kiefernwald
Göppelt	Weissenburg- Gunzenhausen	Markt Berolzheim	Staatswald	45,4	Edellaubwald
Spielberger Leiten	Weissenburg- Gunzenhausen	Gnotzheim	Staatswald	16,0	Edellaubwald

Regierungsbezirk Unterfranken					
Name	Landkreis	Gemeinde	Besitzart	Größe in Hektar	Waldgesellschaft
Eichhall	Aschaffenburg	gemeindefrei: Rohrbrunner Forst	Staatswald	66,8	Eichenwald
Hoher Knuck	Aschaffenburg	gemeindefrei: Rohrbrunner Forst	Staatswald	121,3	Buchenwald
Kreuzbuckel	Aschaffenburg	gemeindefrei: Waldaschaffer Forst	Staatswald	67,8	Buchenwald
Dachsbau	Bad Kissingen	Münnerstadt	Staatswald	28,2	Edellaubwald
Dianensruhe	Bad Kissingen	Münnerstadt	Staatswald	21,9	Eichenwald
Kalkberg	Bad Kissingen	Riedenberg	Staatswald	23,7	Buchenwald
Lösershag	Bad Kissingen	Wildflecken	Staatswald	61,8	Edellaubwald
Platzer Kuppe	Bad Kissingen	gemeindefrei: Waldfensterer Forst	Staatswald	24,3	Buchenwald
Böhlgrund	Haßberge	Knetzgau	Staatswald	183,4	Buchenwald
Mordgrund	Haßberge	gemeindefrei: Zeller Forst-West	Staatswald	24,9	Edellaubwald
Stachel	Haßberge	Ebern	Staatswald	23,3	Eichenwald
Speckfeld	Kitzingen	Markt Einersheim	Staatswald	18,6	Eichenwald
Wolfsee	Kitzingen	gemeindefrei: Forstbezirk Limpurger Forst	Staatswald	75,8	Eichenwald
Gansbrunn	Main-Spessart	gemeindefrei: Forst Aura	Staatswald	29,3	Eichenwald
Gaulkopf	Main-Spessart	gemeindefrei: Forst Lohrerstraße	Staatswald	62,0	Buchenwald
Schubertswald	Main-Spessart	gemeindefrei: Burgjoss	Staatswald	21,1	Buchenwald
Eisgraben	Rhön-Grabfeld	Hausen	Staatswald	28,2	Buchenwald
Elsbach	Rhön-Grabfeld	Oberelsbach	Staatswald	55,9	Edellaubwald
Großes Moor	Rhön-Grabfeld	Hausen	Staatswald	8,9	Moore, Moorwald
Kleines Moor	Rhön-Grabfeld	Hausen	Staatswald	3,2	Moore, Moorwald
Nesselsee	Rhön-Grabfeld	gemeindefrei: Bundorfer Forst	Staatswald	50,1	Eichenwald
Schloßberg	Rhön-Grabfeld	Hausen	Staatswald	27,4	Edellaubwald
Schwarzes Moor	Rhön-Grabfeld	Hausen	Staatswald	59,4	Moore, Moorwald
Stengerts	Rhön-Grabfeld	Bischofsheim a.d. Rhön	Körperschafts- wald	29,4	Buchenwald
Deutschholz	Schweinfurt	Schonungen	Staatswald	9,9	Eichenwald
Kleinengelein	Schweinfurt	gemeindefrei: Wustvieler Forst	Staatswald	53,7	Buchenwald
Riedholz	Schweinfurt	Schwebheim	Körperschafts- wald	11,0	Au- und Bruchwald
Wildacker	Schweinfurt	Üchtelhausen	Staatswald	16,4	Edellaubwald
Zwerchstück	Schweinfurt	gemeindefrei: Nonnenkloster	Staatswald	28,0	Eichenwald
Waldkugel	Würzburg	Stadt Würzburg/ Gemeinde Reichenberg	Staatswald/Kör- perschaftswald	74,7	Buchenwald

Regierungsbezirk Schwaben					
Name	Landkreis	Gemeinde	Besitzart	Größe in Hektar	Waldgesellschaft
Turmkopf	Augsburg	Großaitingen	Staatswald	14,4	Edellaubwald
Deutschordensbrand	Dillingen	Zöschingen/Syrgenstein	Staatswald	27,7	Eichenwald
Karolinenwörth	Dillingen	Dillingen	Staatswald	25,5	Au- und Bruchwald
Mittleich	Dillingen	Finningen/Lutzingen	Staatswald	53,1	Eichenwald
Neugeschüttwörth	Dillingen	Schwenningen	Staatswald	36,6	Au- und Bruchwald
Brunnenschlag	Donau-Ries	Kaisheim	Staatswald	10,5	Edellaubwald
Dumler	Donau-Ries	Donauwörth	Staatswald	14,5	Eichenwald
Falken	Donau-Ries	Daiting	Staatswald	10,3	Edellaubwald
Schneetal	Donau-Ries	Wemding	Staatswald	26,4	Buchenwald
Sulz	Donau-Ries	Kaisheim/Donauwörth	Staatswald	23,3	Buchenwald
Dreiangel	Günzburg	Leipheim	Staatswald	16,7	Au- und Bruchwald
Halde	Günzburg	gemeindefrei: Forstbezirk Winzerwald	Staatswald	21,9	Edellaubwald
Jungholz	Günzburg	Leipheim	Staatswald	20,5	Edellaubwald
Seeben	Günzburg	Kammeltal	Staatswald	9,1	Eichenwald
Achrain	Oberallgäu	Oberstaufen	Staatswald	110,3	Bergmischwald
Dürrerbühl	Oberallgäu	gemeindefrei: Kempter Wald	Staatswald	59,8	Moore, Moorwald
Schönleitenmoos	Oberallgäu	Weitnau	Staatswald	14,2	Moore, Moorwald
Taufersalp-schachen	Oberallgäu	Hindelang	Staatswald	9,9	Bergmischwald
Schornmoos	Ostallgäu	Unterthingau	Staatswald	74,1	Moore, Moorwald
Senkele	Ostallgäu	Roßhaupten	Staatswald	45,0	Bergmischwald
Wertachhalde	Ostallgäu	Marktoberdorf	Staatswald	13,4	Bergmischwald
Ehrensberger Rain	Unterallgäu	Legau	Staatswald	6,0	Buchenwald
Krebswiese-Langerjergen	Unterallgäu	Oberschöneegg	Staatswald	41,1	Buchenwald
Rothensteiner Rain	Unterallgäu	Grönenbach	Staatswald	18,8	Edellaubwald
Rohrhalde	Unterallgäu/ Ostallgäu	Markt Rettenbach/ Ronsberg	Staatswald	22,8	Buchenwald

Bayern: 159 Naturwaldreservate mit einer Gesamtfläche von 7142,3 Hektar.

Über das
 Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten _____

 Straße, Nr.

 PLZ, Ort

an die
 Bayerische Landesanstalt für Wald und Forstwirtschaft
 Hans-Carl-von-Carlowitz-Platz 1
 85354 Freising

Antrag auf Einrichtung bzw. Erweiterung eines Naturwaldreservats

gemäß Art. 12a Waldgesetz für Bayern (BayWaldG)

1.	Hiermit wird beantragt, <input type="checkbox"/> folgende Flächen als Naturwaldreservat einzurichten <input type="checkbox"/> das bestehende Naturwaldreservat um folgende Flächen zu erweitern (Lageplan im Maßstab 1: _____ liegt bei):
-----------	--

Liste der Flurstücke		
Gemeinde <small>(ggf. Forstbetrieb)</small>	Gemarkung <small>(ggf. Distrikt, Abteilung)</small>	Flurstücknummer <small>(Teilflächen gemäß Lageplan)</small>

Gesamtfläche <small>(gerundet auf eine Nachkommastelle)</small>	_____ Hektar
Namensvorschlag <small>(bei Erweiterung: Name des bestehenden Naturwaldreservats)</small>	_____

2. Daten Antragstellerin/Antragsteller

Waldbesitzerin/Waldbesitzer

Name, Vorname (ggf. Funktion)_____
Straße, Hausnummer (ggf. Forstrevier)_____
Postleitzahl, Ort (ggf. Forstbetrieb)Falls abweichend:
(Mit-)Eigentümerin/
(Mit-)Eigentümer(entfällt bei Anträgen im Staatswald;
ggf. Auflistung auf Beiblatt)_____
Name, Vorname_____
Straße, Hausnummer_____
Postleitzahl, Ort

3. **Alle Eigentümerinnen und Eigentümer sind mit diesem Antrag einverstanden und bestätigen dies mit ihrer Unterschrift (entfällt bei Anträgen im Staatswald).**

4. **Allen Unterzeichnenden sind die Inhalte der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten über Naturwaldreservate in Bayern vom 1. Juli 2013 (AllMBl S. 317) bekannt, insbesondere die mit der Einrichtung eines Naturwaldreservats verbundenen Pflichten.**

Waldbesitzerin/Waldbesitzer**(Mit-)Eigentümerin/
(Mit-)Eigentümer**_____
Ort, Datum_____
Ort, Datum_____
Name, Vorname_____
Name, Vorname_____
Unterschrift_____
Unterschrift

Vereinbarung zum Naturwaldreservat **[Name]**

zwischen dem **Freistaat Bayern**, vertreten durch das

Bayerische Staatsministerium für
Ernährung, Landwirtschaft und Forsten,
Ludwigstraße 2,
80539 München

(im Folgenden: Forstverwaltung)

und

.....**[Name]**,
.....**[Straße]**,
.....**[Ort]**.

(im Folgenden: **Waldbesitzerin/Waldbesitzer**)

Präambel

In Naturwaldreservaten finden, abgesehen von notwendigen Maßnahmen des Waldschutzes und der Verkehrssicherung, keine Bewirtschaftung und keine Holzentnahme statt. Der Wald kann sich in seiner natürlichen Dynamik entwickeln, und es entstehen mit der Zeit urwaldähnliche Bestandsstrukturen. Insbesondere die in Wirtschaftswäldern seltenen Alters- und Zerfallsphasen der natürlichen Waldgesellschaften sind für Forschung, Umweltbildung und Naturschutz von großem Interesse.

Naturwaldreservate sollen die natürlichen und naturnahen Waldgesellschaften Bayerns in ihrer Struktur und Dynamik repräsentieren und die biologische Vielfalt auf Dauer sichern. Sie dienen der wissenschaftlichen Grundlagenforschung als Referenzflächen für naturnahe, weitgehend unbeeinflusste Waldlebensgemeinschaften. Durch die waldkundliche und waldökologische Forschung in den Naturwaldreservaten werden Erkenntnisse für eine naturnahe Waldbehandlung gewonnen. Als lokale Weiserflächen geben Naturwaldreservate dadurch wertvolle Hinweise für den praktischen Waldbau. Darüber hinaus dienen Naturwaldreservate auch der forstlichen Umweltbildung (Waldpädagogik) und dem Naturerlebnis der Waldbesucher.

Das Naturwaldreservat **[Hier: Aussage zu Lage (Stadt, Gemeinde, Landkreis), Gebietskulisse (z. B. Naturpark, LSG, FFH, ...), aktueller Zustand (Waldgesellschaft, Naturnähe) und weitere relevante Informationen.]**

Mit der Einrichtung des Naturwaldreservats wird das Prinzip eines auf freiwilligen Vereinbarungen basierenden Naturschutzes in einer Weise verwirklicht, die Vorbildcharakter hat. **[Name Waldbesitzerin/Waldbesitzer]** stellt die Waldflächen für das Naturwaldreservat zur Verfügung und verzichtet für die Laufzeit dieser Vereinbarung auf deren weitere forstwirtschaftliche Nutzung.

1. Gegenstand der Vereinbarung

Die Vereinbarung regelt die Neuaufnahme des in Anlage zu dieser Vereinbarung beschriebenen und mit Lageplan definierten Naturwaldreservats [*Name des Naturwaldreservats*] in das am Bayerischen Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten geführte Verzeichnis der Naturwaldreservate sowie die verbindliche Anerkennung der sich aus der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten über Naturwaldreservate in Bayern vom 1. Juli 2013 (AllMBl S. 317) für die Vereinbarungspartner ergebenden Pflichten.

2. Pflichten von Waldbesitzerinnen und Waldbesitzern bzw. Eigentümerinnen und Eigentümern

Die Waldbesitzerin/Der Waldbesitzer verpflichtet sich gegenüber dem Freistaat Bayern, die sich aus der ihr/ihm ausgehändigten Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten über Naturwaldreservate in Bayern vom 1. Juli 2013 (AllMBl S. 317) ergebenden Pflichten zu erfüllen. Insbesondere verpflichtet sie/er sich,

- im Naturwaldreservat auf Bewirtschaftung und Holzentnahme zu verzichten,
- Beeinträchtigungen des Naturwaldreservates zu vermeiden,
- Forschungsarbeiten und Maßnahmen der forstlichen Umweltbildung grundsätzlich zu genehmigen,
- Anträge auf Ausnahmen vom Verzicht auf Bewirtschaftung und Holzentnahme für notwendige Maßnahmen des Waldschutzes und der Verkehrssicherung vor Maßnahmenbeginn zu stellen,
- den Anlass für solche Ausnahmen und die getroffenen Maßnahmen zu dokumentieren,
- die Forstverwaltung von Schäden und Gefährdungen umgehend zu unterrichten sowie
- die Grenzen des Reservats langfristig zu markieren.

Die Eigentümerin/Der Eigentümer verpflichtet sich, bei Veräußerung des Grundstücks in der notariellen Kaufvertragsurkunde die Übernahme dieser schuldrechtlichen Verpflichtung durch die Käuferin/den Käufer zu vereinbaren.

3. Pflichten der Forstverwaltung

Die Forstverwaltung verpflichtet sich gegenüber Waldbesitzerin/Waldbesitzer und Eigentümerin/Eigentümer,

- das Naturwaldreservat [*Name des Naturwaldreservats*] in das am Bayerischen Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten geführte Verzeichnis der Naturwaldreservate aufzunehmen,
- Forschungsarbeiten und Maßnahmen der forstlichen Umweltbildung im Naturwaldreservat frühzeitig anzuzeigen sowie
- auf Wunsch die Ergebnisse der Forschungsarbeiten zur Verfügung zu stellen und sie bei Maßnahmen der forstlichen Umweltbildung einzubinden.

4. Beschilderung

[*Hier: Details zur Beschilderung: Ort, Ausführung, Kostentragung*]

5. Laufzeit und Kündigung

Diese Vereinbarung wird auf die Dauer von 20 Jahren geschlossen, beginnend mit dem Zeitpunkt der Unterzeichnung durch Waldbesitzerin/Waldbesitzer und Eigentümerin/Eigentümer. Die Pflichten von Waldbesitzerin/Waldbesitzer und Eigentümerin/Eigentümer entstehen beginnend mit der Aufnahme des Naturwaldreservats in das am Bayerischen Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten geführte Verzeichnis der Naturwaldreservate.

Die Vereinbarung wird aufgrund der langfristigen Zielsetzung der Naturwaldreservate mit der grundsätzlichen Bereitschaft zur Verlängerung geschlossen. Die Vereinbarung verlängert sich um jeweils fünf weitere Jahre, wenn sie nicht bis spätestens drei Monate vor Ablauf des Vereinbarungszeitraumes schriftlich gekündigt wird.

Unabhängig davon steht den Parteien ein außerordentliches Kündigungsrecht aus wichtigem Grunde zu. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor bei Wegfall der maßgeblichen Rechtsgrundlagen des Waldgesetzes für Bayern (BayWaldG) oder bei groben Verstößen gegen die sich aus dieser Vereinbarung ergebenden Pflichten.

Für die Bayerische Forstverwaltung

Name, Vorname

Funktion

München,
Ort, Datum

Unterschrift

Waldbesitzerin/Waldbesitzer

Name, Vorname

Ggf. Name der Körperschaft, Funktion

Ort, Datum

Unterschrift

Falls abweichend:

(Mit-)Eigentümerin/(Mit-)Eigentümer
(ggf. Auflistung auf Beiblatt)

Name, Vorname

Ort, Datum

Unterschrift

Anlage: Beschreibung und Lageplan des Naturwaldreservats

Anlage 4

Über das
 Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten _____

 Straße, Nr.


 PLZ, Ort

an die
 Bayerische Landesanstalt für Wald und Forstwirtschaft
 Hans-Carl-von-Carlowitz-Platz 1
 85354 Freising

Meldebogen über Maßnahmen im Naturwaldreservat _____

Ausnahmefälle nach Nr. 6 der Bekanntmachung
 des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
 über Naturwaldreservate in Bayern vom 1. Juli 2013 (AllMBl S. 317)

1.	Art und Anlass der Maßnahme(n) im Naturwaldreservat
2.	Genehmigt durch/mit Schreiben vom
3.	Datum der Durchführung

4.	Entnommene Holzmengen nach Baumarten
5.	Ortsangaben (Skizze, ggf. Karte beifügen)
	

Waldbesitzerin/Waldbesitzer_____
Name, Vorname_____
Ggf. Körperschaft, Forstbetrieb, Forstrevier, Funktion_____
Ort, Datum_____
Unterschrift

Über das
Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten _____

Straße, Nr.

PLZ, Ort

an die
Bayerische Landesanstalt für Wald und Forstwirtschaft
Hans-Carl-von-Carlowitz-Platz 1
85354 Freising

Jahresmeldung 20__

Begangsprotokoll nach Nr. 7.3 der Bekanntmachung
des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
über Naturwaldreservate in Bayern vom 1. Juli 2013 (AllIMBI S. 317)

Name des Naturwaldreservats: _____

1.	Im Naturwaldreservat durchgeführte Maßnahmen
	<i>z. B. Holznutzung, Forstschutz, Verkehrssicherung</i>
2.	Besondere abiotische und biotische Ereignisse
	<i>z. B. Windwurf, Spätfrost, Trockenheit, Insektenfraß, Pilzbefall</i>
3.	Ankommende und vorhandene Waldverjüngung
4.	Besonderheiten zur Boden- und Strauchvegetation
	<i>z. B. Einwanderung seltener oder besonders atypischer Pflanzen, Neophyten, auffällige Schäden</i>

5.	Besonderheiten zu Fauna
	<i>z. B. Beobachtungen seltener Tiere</i>
6.	Kontrollergebnisse
	<i>z. B. Zustand der Beschilderung, Zustand der Zäune</i>
7.	Ereignisse und Maßnahmen in angrenzenden Beständen
	<i>soweit für die Entwicklung des Reservats von Bedeutung</i>
8.	Sonstiges

**Für das Amt für Ernährung,
Landwirtschaft und Forsten**

Waldbesitzerin/Waldbesitzer

Name, Vorname

Name, Vorname

Funktion

Ggf. Körperschaft, Forstbetrieb, Forstrevier, Funktion

Ort, Datum

Ort, Datum

Unterschrift

Unterschrift

II. Veröffentlichungen, die nicht in den Fortführungsnachweis des Allgemeinen Ministerialblattes aufgenommen werden

Erteilung eines Exequaturs an Frau Viktorija Ketelhut

Bekanntmachung der Bayerischen Staatskanzlei

vom 25. Juni 2013 Az.: Prot 0220-98-75-4

Die Bundesregierung hat der zur Leiterin der berufskonsularischen Vertretung von Bosnien und Herzegowina in München ernannten Frau Viktorija Ketelhut am 24. Juni 2013 das Exequatur als Generalkonsulin erteilt.

Der Konsularbezirk umfasst die Freistaaten Bayern, Sachsen und Thüringen.

Das dem bisherigen Generalkonsul, Herrn Veljko Obrenovic, am 25. Mai 2009 erteilte Exequatur ist am 8. Dezember 2012 erloschen.

Axel Bartelt
Ministerialdirigent

Erteilung eines Exequaturs an Herrn Dr. Friedemann Greiner

Bekanntmachung der Bayerischen Staatskanzlei

vom 4. Juli 2013 Az.: Prot 020187-3-3-27

Die Bundesregierung hat dem zum Leiter der honorarkonsularischen Vertretung der Republik Ruanda in Tutzing ernannten Herrn Dr. Friedemann Greiner am 2. Juli 2013 das Exequatur als Honorarkonsul erteilt.

Der Konsularbezirk umfasst den Freistaat Bayern.

Die Kontaktdaten lauten wie folgt:

Benediktenweg 11d, 82427 Tutzing

Tel.: 08158 6289, Fax: 032 229 866 662

E-Mail: friedemann.greiner@t-online.de

Sprechzeiten: montags und mittwochs 9–12 Uhr

Axel Bartelt
Ministerialdirigent

Aufhebung der Erlaubnis „Chiemgau“ zur Aufsuchung von Kohlenwasserstoffen zu gewerblichen Zwecken

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie

vom 25. Juni 2013 Az.: VI/5-6114a/450/16

Die mit Bescheid des Staatsministeriums für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie vom 22. Oktober 2002 neu erteilte und mit Bescheid vom 15. Oktober 2008 in der Fläche erweiterte Erlaubnis „Chiemgau“ zur Aufsuchung von Kohlenwasserstoffen zu gewerblichen Zwecken mit den folgenden Feldeseckpunkten:

Feldeseckpunkt Nr.	Rechtswert (Y)	Hochwert (X)
1	45 14 350,00	53 09 886,00
2	45 30 070,65	53 09 797,90
3	45 56 921,70	53 09 648,00
4	45 56 934,70	53 11 982,40
5	45 68 609,70	53 11 917,50
Hilfspolygonzug Staatsgrenze	Pkt. 501 bis 531	Pkt. 501 bis 531
6	45 72 400,00	53 06 700,00
7	45 73 590,00	52 99 500,00
8	45 67 510,00	52 91 000,00
9	45 58 000,00	52 91 000,00
10	45 58 000,00	52 94 240,37
11	45 38 380,00	52 94 250,00
12	45 38 380,00	52 95 740,00
13	45 14 350,00	52 95 880,00

wurde mit Bescheid des Staatsministeriums für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie vom 25. Juni 2013 aufgehoben.

Zimmer
Ministerialrat

IV. Nichtamtliche Veröffentlichungen

Stellenausschreibungen

In der Verwaltungsgerichtsbarkeit sind in nächster Zeit zu besetzen:

1. Drei Stellen eines **Vorsitzenden Richters/einer Vorsitzenden Richterin am Verwaltungsgericht München** (Besoldungsgruppe R 2)
2. Eine Stelle eines **Vorsitzenden Richters/einer Vorsitzenden Richterin am Verwaltungsgericht Regensburg** (Besoldungsgruppe R 2)

Bewerbungen um diese Stellen sind bis **2. August 2013** auf dem Dienstweg beim Bayerischen Staatsministerium des Innern einzureichen. Bewerber/Bewerberinnen, die sich um eine entsprechende Richterstelle bisher vergeblich beworben haben und deren Interesse weiter besteht, werden gebeten, erneut eine Bewerbung einzureichen.

Die Bewerbung von Frauen wird begrüßt (Art. 7 Abs. 3 BayGlG). Schwerbehinderte Bewerber/Bewerberinnen im Sinn von § 2 Abs. 2 SGB IX werden bei ansonsten im Wesentlichen gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Beim **Landesarbeitsgericht Nürnberg** ist demnächst ein **Stellenanteil in Höhe von 50 % für eine Vorsitzende Richterin/einen Vorsitzenden Richter** (BesGr R 3) neu zu besetzen. Die Bereitschaft zu einer entsprechenden, auf mindestens drei Jahre angelegten Ermäßigung des Dienstes gemäß den diesbezüglichen Vorschriften des BayRiG wird vorausgesetzt.

Bis zum **19. August 2013** können auf dem Dienstweg Bewerbungen beim Präsidenten des Landesarbeitsgerichts Nürnberg eingereicht werden.

Bewerbungen von Frauen sind erwünscht (Art. 2 Abs. 1, Art. 7 Abs. 3 BayGlG). Auf das Antragsrecht zur Beteiligung der/des Gleichstellungsbeauftragten (Art. 18 Abs. 3 Satz 2 BayGlG) wird hingewiesen. Schwerbehinderte Bewerberinnen/Bewerber werden bei ansonsten im Wesentlichen gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Literaturhinweise

Oldenbourg Verlag, München

Schwartz, **Ethnische „Säuberungen“ in der Moderne**, Globale Wechselwirkungen nationalistischer und rassistischer Gewaltpolitik im 19. und 20. Jahrhundert, Quellen und Darstellungen zur Zeitgeschichte, Band 95, herausgegeben vom Institut für Zeitgeschichte, 2013, X, 697 Seiten, Preis 69,80€, ISBN 978-3-486-70425-9.

Diese Veröffentlichung des Instituts für Zeitgeschichte ist ein Grundlagenwerk zu Völkermord und Vertreibung in unserer modernen Welt. Der Autor beschreibt die globalen Zusammenhänge und führt die erschütternde Vielfalt ethnischer Gewalttaten beispielhaft vor.

Wolters Kluwer Deutschland, Verlag R. S. Schulz, Unterschleißheim

Luber/Schelter, **Deutsche Sozialgesetze**, Sammlung des gesamten Arbeits- und Sozialrechts der Bundesrepublik Deutschland, mit einer Zusammenstellung des Europäischen Sozialrechts, 718. bis 722. Lieferung, Stand 15. März 2013, Preis 186€, 144€, 195€, 197€ bzw. 166€.

Luber/Schock, **Deutsches Sozialrecht**, Textausgabe mit Europäischem Sozialrecht, 299. bis 303. Lieferung, Stand 1. April 2013, Preis 186€, 144€, 176€, 194€ bzw. 164€.

Schieckel/Brandmüller, **Kindergeldrecht**, Sammlung des Kindergeldrechts des Bundes und der Länder, Kommentar zum Bundeskindergeldgesetz, 133. Lieferung, Stand 1. Januar 2013, Preis 106€.

Jung/Preuß, **Rechtsgrundlagen der Rehabilitation**, Sammlung des gesamten Rehabilitationsrechts, 208., 209. und 210. Lieferung, Stand März 2013, Preis 149€, 148€ bzw. 162,44€.

Wolters Kluwer Deutschland, Verlag Luchterhand, Neuwied

Becker/Tiedemann, **Arbeitsförderungsrecht**, Europäisches Recht, 96., 97. und 98. Lieferung, Stand 1. April 2013, Preis 139€, 183,18€ bzw. 181,76€.

Hurlebaus, **Entscheidungssammlung zum Berufsbildungsrecht (EzB)**, 23. und 24. Lieferung, Stand März 2013, Preis 116,28€.

Friauf, **Kommentar zur Gewerbeordnung – GewO, Arbeitsrechtlicher Teil**, 241., 242., 243., 244. und 245. Lieferung, Stand Mai 2013, Preis 152,76€, 143,64€, 142,50€, 146,16€ bzw. 174€.

Friauf, **Kommentar zur Gewerbeordnung – GewO, Gewerberechtlicher Teil**, 266., 267. und 268. Lieferung, Stand April 2013, Preis 67,50€, 157,50€ bzw. 128,70€.

Fieseler/Schleicher/Busch (Hrsg.), **Kinder- und Jugendhilferecht**, Gemeinschaftskommentar zum SGB VIII (GK-SGB VIII), 50. Lieferung, Stand März 2013, Preis 92€.

Krug/Riehle, **SGB VIII – Kinder- und Jugendhilfe**, Kommentar, 144., 145. und 146. Lieferung, Stand 1. Mai 2013, Preis je 126€.

Dalichau/Grüner/Müller-Alten, **SGB XI – Pflegeversicherung**, Kommentar, 203. bis 207. Lieferung inkl. CD-ROM, Stand 1. April 2013, Preis 127€, 143€, 149€ bzw. 142€.

Grüner/Dalichau, **Sozialgesetzbuch**, Kommentar und Rechtssammlung, 322., 323., 324. und 325. Lieferung, Stand 1. April 2013, Preis 124€, 131€, 137€ bzw. 153€.

Knittel, **Betreuungsgesetz**, Kommentar, 61. Lieferung, Stand 1. März 2013, Preis 121,50€.

Gitter/Schmitt, **WBVG – Heimrecht des Bundes und der Länder**, inkl. CD-ROM, Kommentar, 122. Lieferung, Stand 1. Januar 2013, Preis 123,90€.

C. H. Beck Verlag, München

Greger/Unberath, **MediationsG**, Recht der alternativen Konfliktlösung, Kommentar, 2012, XVII, 343 Seiten, Preis 59 €, ISBN 978-3-406-61709-6.

Das Werk kommentiert das Mediationsgesetz vom Juli 2012 auf der Grundlage der Mediationsrichtlinie der EU. Das neue Gesetz normiert erstmals die Mediation als Möglichkeit der alternativen Konfliktlösung. Erläutert werden sämtliche Formen der alternativen Konfliktlösung innerhalb und außerhalb gerichtlicher Verfahren, die Anforderungen an die Unabhängigkeit und Neutralität der Mediatoren, alle weiteren durch das Gesetz zur Förderung der außergerichtlichen Streitbeilegung getroffenen Gesetzesänderungen u. v. m. Eine praxisorientierte, systematische Darstellung beleuchtet die vertrags- und berufsrechtlichen Aspekte der Mediation und gibt Anleitungen für die Führung von Mediationsverfahren und die Teilnahme daran. Zahlreiche Formulierungshilfen und Muster für die Praxis sind enthalten.

Fischer/Unberath, **Das neue Mediationsgesetz**, rechtliche Rahmenbedingungen der Mediation, Tagung vom 7./8. Oktober 2011 in Jena, 2013, X, 205 Seiten, Preis 35 €, ISBN 978-3-406-63699-8.

Der Sammelband beinhaltet Beiträge der Mediationstagung, die im Oktober 2011 an der Universität Jena stattfand. Gegenstand der Tagung waren die rechtlichen Rahmenbedingungen der Mediation im Lichte des neuen deutschen Mediationsgesetzes. Das Werk berücksichtigt die Entwicklung des Gesetzgebungsverfahrens bis zum Inkrafttreten des Mediationsgesetzes.

Heller/Soschinka, **Waffenrecht**, Handbuch für die Praxis, 3., überarbeitete Auflage 2013, XXV, 578 Seiten, Preis 69 €, ISBN 978-3-406-63163-4.

Das Werk ermöglicht einen schnellen Einstieg in alle praktisch relevanten waffenrechtlichen Fragen und vermittelt in komprimierter Form einen Gesamtüberblick über die waffenrechtlichen Bestimmungen und Problembereiche unter verwaltungs- und ordnungsrechtlichen sowie gewerblichen Aspekten. Die Neuauflage befindet sich auf dem Stand Ende 2012. Sie verarbeitet alle gesetzlichen Neuregelungen wie das 4. Gesetz zur Änderung des Sprengstoffgesetzes. Kernpunkte des Gesetzes sind die Regelung verdachtsunabhängiger Kontrollen in den Wohnungen der Waffenbesitzer, die Qualifizierung von Verstößen gegen die Aufbewahrungspflicht als Straftat statt als Ordnungswidrigkeit u. v. m.

Fischer, **Strafgesetzbuch und Nebengesetze**, StGB, Kommentar, 60. Auflage 2013, LXI, 2.641 Seiten, Preis 82 €, Beck'sche Kurz-Kommentare, ISBN 978-3-406-63675-2.

Die Neuauflage des Standardkommentars ist auf dem Stand Ende 2012. Das 45. Strafrechtsänderungsgesetz mit umfangreichen Änderungen der §§ 325 ff. StGB zu den Straftaten gegen die Umwelt, das am 1. März 2013 in Kraft tretende Gesetz zur Stärkung der Täterverantwortung mit der Regelung zur Teilnahme des Verwarnten an einem sozialen Trainingskurs gemäß § 59a Abs. 2 Nr. 5 StGB, das Gesetzesvorhaben zur Strafbarkeit gewerbsmäßiger Suizidbeihilfe u. v. m. wurden eingearbeitet. Mehr als 500 neue Entscheidungen der vergangenen zwölf Monate, darunter zahlreiche Grundsatzentscheidungen, wurden berücksichtigt.

Duncker & Humblot Verlag, Berlin

Pardon, **Die Rechtsinhaberschaft an Emissionsberechtigungen und ihre Übertragung**, 2012, 234 Seiten, Preis 78,90 €, Schriften zum Bürgerlichen Recht; 428, ISBN 978-3-428-13932-3.

Die Autorin analysiert den Handel mit Emissionsberechtigungen aus zivilrechtlicher Sicht. Die Emissionsberechtigung ordnet sie als subjektiv-öffentliches Recht ein, die Verträge im Rahmen des Handels mit Emissionsberechtigungen werden jedoch dem Zivilrecht zugeordnet. Im Mittelpunkt der Untersuchung steht die Übertragung der Emissionsberechtigung von einem Handelsteilnehmer auf einen anderen Handelsteilnehmer. Dabei wird u. a. den Fragen nachgegangen, wie das Verfügungsobjekt ausgestaltet ist, und ob Einigung und Eintragung nach der nationalen Übertragungsnorm sowie vor dem europarechtlichen Hintergrund konstitutiv ausgestaltet sind. In einem abschließenden Kapitel wird zu den Auswirkungen der Änderungen durch die zwischenzeitlich in Kraft getretene Verordnung (EU) Nr. 1193/2011 auf die in dieser Arbeit vertretenen Thesen Stellung genommen.

Joerden/Hilgendorf/Thiele, **Menschenwürde und Medizin**, ein interdisziplinäre Handbuch, 2013, 1.135 Seiten, Preis 98,90 €, ISBN 978-3-428-13649-0.

Das Handbuch ist im Rahmen einer interdisziplinär und international zusammengesetzten Forschungsgruppe am Zentrum für interdisziplinäre Forschung (ZIF) in Bielefeld zu dem Thema „Herausforderungen für Menschenwürde und Menschenbild durch neuere Entwicklungen der Medizintechnik“ erarbeitet worden. Die Autorinnen und Autoren zeigen, welche Bedeutung der Begriff der Menschenwürde im Bereich der Medizin hat bzw. haben könnte, insbesondere für Medizinethik und -recht. In Teil A wird zunächst eine theoretische Grundlegung des Menschenwürdebegriffs aus den Perspektiven unterschiedlicher Disziplinen entwickelt. Teil B zeigt die Möglichkeiten der Anwendung des Menschenwürdebegriffs auf die gleichsam klassischen Fragen der Medizinethik und des Medizinrechts, einschließlich seiner Bezüge zur medizinischen Praxis. Teil C erweitert die Perspektive um neuere Entwicklungen des medizintechnischen Fortschritts und die hiermit zusammenhängenden möglichen Anwendungsbereiche des Menschenwürdegedankens.

Sodan, **Staatliches Gebührenrecht für Zahnärzte als Verfassungsproblem**, Die Erste Verordnung zur Änderung der Gebührenordnung für Zahnärzte auf dem Prüfstand des Grundgesetzes, 2012, 95 Seiten, Preis 39,90 €, Schriften zum Gesundheitsrecht; 27, ISBN 978-3-428-13973-6.

Das Werk untersucht, inwieweit die GOZ-Novelle von 2011 mit den verfassungsrechtlichen Vorgaben vereinbar ist. Für diese Prüfung ist insbesondere das Grundrecht der Berufsfreiheit maßgebend, vor allem in seiner Funktion als Abwehrrecht. Die GOZ-Novelle hält sich nicht an die Vorgaben in § 15 des Gesetzes über die Ausübung der Zahnheilkunde (ZHG) als Ermächtigungsgrundlage. Damit verstößt die Novelle gegen Art. 80 Abs. 1 GG, der Anforderungen für den Erlass von Rechtsverordnungen aufstellt. Künftige Regelungen der GOZ müssen vor allem beachten, dass nach den Vorgaben des § 15 Satz 3 ZHG die Vergütungen der einzelnen Leistungen den berechtigten Interessen der Zahnärzte und ihrer Patienten Rechnung

zu tragen haben; Belange staatlicher Beihilfestellen und privater Krankenversicherungsunternehmen sind nicht zu berücksichtigen.

Erich Schmidt Verlag, Berlin

Gast, **Die CO₂-Abscheidung und -Ablagerung (Carbon Capture and Storage – CCS) in zivilrechtlicher Sicht**, 2013, 385 Seiten, Preis 108€, ISBN 978-3-503-14104-3.

In dem Buch werden die Möglichkeiten untersucht, die das deutsche Umweltprivatrecht bietet, um diesen Risiken zu begegnen. Schwerpunkt ist die Prüfung der Abwehr-, Ausgleichs- und Schadensersatzansprüche etwaiger Betroffener, falls Tätigkeiten oder Anlagen der Abscheidung, Beförderung bzw. Ablagerung von CO₂ Schäden an deren Rechtsgütern verursachen. Es werden nicht nur zivilrechtliche Abwehr- und Ausgleichsansprüche aus § 1004 Abs. 1 BGB und § 906 Abs. 2 Satz 2 BGB analog, sondern auch Ansprüche des öffentlichen Nachbarrechts aus § 75 Abs. 2 Sätze 2 bis 4 VwVfG behandelt. Die Autorin setzt sich des Weiteren mit Ersatzansprüchen des Deliktsrechts und verschiedener Tatbestände der Gefährdungshaftung auseinander. Insbesondere wird der neue § 29 des Entwurfs eines Kohlendioxid-Speicherungsgesetzes behandelt, der eine spezielle Gefährdungshaftung für diese neuartige Technologie schafft.

Nöthlichs, **Arbeitsschutz und Arbeitssicherheit**, Ergänzbarer Kommentar zum Arbeitsschutzgesetz und zum Arbeitssicherheitsgesetz, Loseblattwerk, Stand Dezember 2012, 1.548 Seiten, einschl. 1 Ordner, Preis 49,80€, ISBN 978-3-503-04035-3.

Das Werk kommentiert praxisgerecht die beiden grundlegenden Gesetze zum Arbeitsschutz: das Arbeitsschutzgesetz und das Arbeitssicherheitsgesetz. Das Arbeitsschutzgesetz bestimmt für Arbeitgeber, welche Grundpflichten sie in Bezug auf die Gewährleistung von Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten bei der Arbeit einzuhalten haben. Es gilt, mit wenigen Ausnahmen, für Beschäftigte in allen Tätigkeitsbereichen, auch für Beamte und Angestellte des öffentlichen Dienstes. Das Arbeitssicherheitsgesetz regelt die Bestellung und die Aufgaben sowie die Anforderungen an die Fachkunde der Betriebsärzte und der Fachkräfte für Arbeitssicherheit.

Schmatz/Nöthlichs, **Produktsicherheit**, Kommentar und Textsammlung (ehemals Geräte- und Produktsicherheitsgesetz), Lieferung 1/13 (Anschluss an 52. Lieferung) und 2/13, Stand April 2013.

Nöthlichs, **Gefahrstoffe**, Kommentar zu Chemikaliengesetz und Gefahrstoffverordnung, Lieferung 1/13, Stand April 2013.

Mehrtens/Perlebach, **Die Berufskrankheitenverordnung (BeKV)**, Sammlung, Kommentar, Lieferung 1/13, Stand Mai 2013.

Geyer u. a., **Entgeltfortzahlung – Krankengeld – Mutterschaftsgeld (EKM)**, vormals Vergütung der Arbeitnehmer bei Krankheit und Mutterschaft, Erläuterungen zu den arbeits- und sozialrechtlichen Vorschriften, Lieferungen 1/13 und 2/13, Stand April 2013.

Becher, **Selbstverwaltungsrecht der Sozialversicherung**, Kommentar, 25. Lieferung, Stand März 2013.

Hauck, **Sozialgesetzbuch SGB IV – Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung**, Kommentar, Lieferung 01/13 und 02/13, Stand Juni 2013.

Hauck, **Sozialgesetzbuch SGB VI – Gesetzliche Rentenversicherung einschl. Übergangsrecht für das Beitrittsgebiet**, Kommentar, Lieferungen 1/13, 2/13 und 3/13, Stand April 2013.

Hauck, **Sozialgesetzbuch SGB VII – Gesetzliche Unfallversicherung**, Kommentar, Lieferungen 1/13, 2/13 und 3/13, Stand Mai 2013.

Hauck, **Sozialgesetzbuch SGB VIII – Kinder- und Jugendhilfe**, Kommentar, Lieferung 1/13 (Anschluss an 52. Lieferung) und 2/13, Stand Juni 2013.

Hauck/Noftz, **Sozialgesetzbuch SGB X – Verwaltungsverfahren, Schutz der Sozialdaten, Zusammenarbeit der Leistungsträger und ihre Beziehungen zu Dritten**, Kommentar, Lieferung 1/2013, Stand April 2013.

Hauck/Wilde, **Sozialgesetzbuch SGB XI – Soziale Pflegeversicherung**, Kommentar, 41. und 42. Lieferung, Stand Juni 2013.

Goldegg Verlag, Berlin

Much, **Der große Bluff**, Irrwege und Lügen der Alternativmedizin, 288 Seiten, 2013, Preis 19,95€, ISBN 978-3-902903-10-5.

Das Buch ist Ratgeber und Aufklärungsbuch, welches sich an medizinische Laien und kritische Leser richtet, die sich für die Frage interessieren, was die Alternativmedizin wirklich zu leisten imstande ist und was nicht. Es werden die populärsten Diagnose- und Behandlungsverfahren der Alternativmedizin auf den Prüfstand gestellt.

Herausgeber/Redaktion:

Bayerisches Staatsministerium des Innern, Odeonsplatz 3, 80539 München, Telefon (0 89) 21 92-01, E-Mail: redaktion.allmbl@stmi.bayern.de

Technische Umsetzung:

Bayerische Staatsbibliothek, Ludwigstraße 16, 80539 München

Druck:

Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech, Hindenburgring 12, 86899 Landsberg am Lech, Telefon (0 81 91) 126-725, Telefax (0 81 91) 1 26-855, E-Mail: druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de

ISSN 1867-9072

Erscheinungshinweis/Bezugsbedingungen:

Das Allgemeine Ministerialblatt (AllMBl) erscheint nach Bedarf, in der Regel monatlich. Es wird im Internet auf der „Verkundungsplattform Bayern“ www.verkundung.bayern.de veröffentlicht. Das dort eingestellte elektronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung. Die „Verkundungsplattform Bayern“ ist für jedermann kostenfrei verfügbar.

Ein Ausdruck der verkündeten Amtsblätter kann bei der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech gegen Entgelt bestellt werden. Das Jahresabonnement des Allgemeinen Ministerialblatts kostet 70 Euro zuzüglich Portokosten. Nähere Angaben zu den Bezugsbedingungen können der „Verkundungsplattform Bayern“ entnommen werden.